



## **Wettbewerbsrechtliche Compliance**

**Code of Conduct (Verhaltensanweisungen)**

**für Veranstaltungen und Versammlungen  
des Schweizerischen Baumeisterverbandes**

## **Präambel / Bekenntnis zu wettbewerbsrechtlicher Compliance**

Der Schweizerische Baumeisterverband (nachfolgend SBV genannt) bekennt sich zu wirksamem Wettbewerb, fairem Verhalten gegenüber allen Marktteilnehmern und einer effizienten, wettbewerbsrechtlichen Compliance. Wettbewerb steigert den Kundennutzen, da bessere Produkte entstehen und qualitativ gute Dienstleistungen gefördert werden. Der SBV vertritt eine wettbewerbsorientierte Grundhaltung aus der Überzeugung heraus, dass damit ein volkswirtschaftlicher Nutzen entsteht.

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Verband organisiert der SBV eine Vielzahl an Veranstaltungen und Versammlungen für seine Mitglieder, insbesondere:

- Tag der Bauwirtschaft (Mitgliederversammlung)
- Frühjahrs - und Herbstdelegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenzen
- Versammlungen des Forums überregionaler Firmen (FüF)
- Geschäftsführerkonferenzen
- ERFA-Gruppen-Sitzungen

Compliance im Bereich des Kartell- und Wettbewerbsrechts hat für den SBV einen hohen Stellenwert. Ziel dieses Code of Conduct ist es, den Mitgliedern des SBV das wettbewerbskonforme Verhalten aufzuzeigen und als Leitfaden für sämtliche Versammlungen des SBV zu dienen.

Die Mitglieder des SBV werden ebenso dazu angehalten, den vorliegenden Code of Conduct einzuhalten. Um die Mitglieder des SBV für das Compliance Programm zu sensibilisieren, werden diese bei den Versammlungen des SBV regelmässig darauf aufmerksam gemacht.

## A. Abreden

### Fazit

- Abreden mit **Konkurrenten** über Preise, Mengen und Gebiete **sind untersagt**.
- Abreden mit **Zulieferern oder Abnehmern** über Mindest- und Fixpreise sowie absoluten Gebietsschutz **sind untersagt**.

Sämtliche mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen jeglicher Art werden als Abreden bezeichnet. Darunter fallen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

- **Erzwingbare Vereinbarungen:** Verträge, schriftliche Vereinbarungen, Beschlüsse.
- **Nicht erzwingbare Vereinbarungen:** Gentlemen's Agreements, mündliche Vereinbarungen etc.
- **Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen:** Jedes weitere Verhalten, mit dem ein Parallelverhalten zweier oder mehrerer Unternehmen gefördert wird.

**Die Form der Abrede ist irrelevant:** Abreden können auch per Email, Chats, SMS etc. entstehen.

Bezweckt oder bewirkt eine Abrede eine Einschränkung des Wettbewerbs, so kann diese wettbewerbsfeindlich sein. Darunter fallen etwa:

- **Abreden unter Konkurrenten.** Horizontalabreden über Preise, Mengen und die Zuteilung von Gebieten.
- **Abreden mit Kunden/Zulieferern.** Vertikalabreden über Mindest- und Festpreise sowie Abreden, die absoluten Gebietsschutz vorsehen.

**Solche Abreden sind verboten.** An sämtlichen Versammlungen des SBV sind Gespräche über diese Themen untersagt und strikte zu unterlassen. Der SBV und seine Mitglieder beteiligen sich nicht an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen, insbesondere an Absprachen über Preise, Mengen, Konditionen und Marktaufteilungen.

## B. Informationsaustausch

### Fazit

- **Vertrauliche Informationen**, die den Wettbewerb beeinflussen können, dürfen nicht mit Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden ausgetauscht werden.
- **Verboten** ist insbesondere der Austausch von vertraulichen Informationen über zukünftige Preise und Rabatte. Unternehmenseigene Geschäftsgeheimnisse dürfen ebenfalls nicht preisgegeben werden.

Unter Informationsaustausch ist der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen zu verstehen, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Wettbewerbsrelevant sind Informationen dann, wenn sie sich auf Preise oder die Qualität von Leistungen und sich damit auf den Wettbewerb auswirken können.

Wettbewerbsrelevant sind unter anderem die folgenden Informationen:

- Zukünftige Preise bzw. Preisanpassungen
- Geplante Rabatte, deren Austausch zur Angleichung des Endpreises führen kann
- Nicht veröffentlichte Werbe- oder Investitionsbudgets
- Offerten bei Ausschreibungen

Der Austausch über die genannten Informationen an Veranstaltungen und Versammlungen des SBV ist untersagt mit:

- Konkurrierenden Unternehmen
- Lieferanten
- Mitgliedern
- Kunden

Der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen ist verboten, wenn er sich nicht rechtfertigen lässt. Bei Versammlungen und Veranstaltungen des SBV sprechen der SBV und seine Mitglieder nicht über interne Angelegenheiten, wie z.B. über Ausschreibungen, Preise, Kosten, Marktübersichten oder andere vertrauliche Betriebsinformationen, aus denen seine Mitglieder, weitere Wettbewerber oder Geschäftspartner Wettbewerbsvorteile ziehen könnten oder wenn durch den Informationsaustausch der Wettbewerb ausgeschaltet wird.

## C. Marktmachtmissbrauch

### Fazit

- **Marktmacht** ist unproblematisch, aber deren Missbrauch ist untersagt.
- Marktmacht darf nicht verwendet werden, um **Konkurrenten** an der Aufnahme und Ausübung des Wettbewerbs zu hindern.
- Marktmacht darf nicht missbraucht werden, um die **Marktgegenseite** (Kunden oder Lieferanten) zu benachteiligen.

Ein Unternehmen ist dann marktmächtig, wenn es sich in wesentlichem Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern (z.B. Konkurrenten, Kunden, Lieferanten) verhalten kann. Ein Unternehmen mit einem Marktanteil von über 50 % auf einem bestimmten Markt ist tendenziell marktbeherrschend.

Machtmissbrauch liegt insbesondere in den hier aufgezeigten, klassischen Formen vor:

- Verweigerung von Geschäftsbeziehungen ohne sachlichen Grund.
- Preisliche oder sonstige diskriminierende Geschäftsbedingungen für Handelspartner.
- Erzwungene unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen.
- Systematische Unterbietung von Preisen oder Geschäftsbedingungen eines Konkurrenten.
- Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung.
- Kopplung von Verträgen über bestimmte Lieferungen und Leistungen an zusätzliche Leistungen, die keinen sachlichen Zusammenhang aufweisen.

## D. Zuständigkeiten

### Fazit

- Der Leiter Rechtsdienst des SBV nimmt **Meldungen zu Verstößen** anlässlich von Veranstaltungen und Versammlungen des SBV entgegen.
- Der Leiter Rechtsdienst des SBV steht allen Mitgliedern des SBV im Zusammenhang mit dem Verhalten an Versammlungen des SBV als **Ansprechperson** zur Verfügung.

Jedes Mitglied stellt sicher, dass der Code of Conduct an Veranstaltungen und Versammlungen des SBV eingehalten wird.

Der Leiter Rechtsdienst des SBV ist für die korrekte Abwicklung des Meldeverfahrens zuständig, welches wie folgt abläuft:

1. **Meldung:** Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen den Code of Conduct ist eine Meldung beim Leiter Rechtsdienst des SBV einzureichen.
2. **Prüfung:** Der Rechtsdienst prüft die Meldung und zieht bei Bedarf einen externen Spezialisten für Wettbewerbsrecht bei. Wird ein Verstoß gegen den Code of Conduct des SBV festgestellt, erfolgt eine Meldung an den Zentralvorstand.
3. **Entscheid:** Der Zentralvorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

Für die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Falls der SBV durch Mitglieder, Konkurrenten oder Lieferanten zu einem unzulässigen Verhalten motiviert oder gezwungen werden sollte, so distanziert sich der SBV sofort deutlich davon.

## E. Sanktionen

### Fazit

- Compliance-Verstöße an Versammlungen und Veranstaltungen des SBV werden **nicht akzeptiert**.
- Bei einem festgestellten Verstoß können die betreffenden Unternehmen nach Art. 10 der Statuten des SBV sanktioniert werden.